

Besucherordnung

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte!

In Buchenwald wurden zahllose Verbrechen begangen, durch die Tausende Menschen litten und umgekommen sind. Wir bitten Sie daher, einige Verhaltensregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie:

- Tragen Sie Kleidung, die in der Gedenkstätte angemessen ist.
- Soweit andere Besucher nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet. Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u. a.) bedarf der Genehmigung durch die Direktion der Stiftung.
- Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Mitarbeiter und der Beauftragten der Stiftung vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u. a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitarbeiter und der Beauftragten der Stiftung.
- Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der von ihnen Begleiteten verantwortlich.
- Wir empfehlen, von einem Besuch mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren generell abzusehen. Insbesondere die Ausstellungen, die früheren Arrestzellen und das ehemalige Krematorium sollten nicht mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren besucht werden.
- Aus Gründen des Denkmalschutzes sind nicht alle Wege im ehemaligen Häftlingslager verkehrssicher ausgebaut. Vorsicht, es besteht Unfallgefahr beim Verlassen der ausgeschilderten Wege. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung keine Haftung übernimmt.
- Die Exponate in den Ausstellungen sind Zeugnisse von unersetzlichem Wert, bitte berühren Sie diese nicht. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- Fast alle musealen Einrichtungen sind für Rollstuhlfahrer erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unser Personal in der Besucherinformation oder in den Ausstellungen.
- Die Gedenkstätte Buchenwald behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere, dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

Nicht gestattet ist:

- In irgendeiner Form die Totenruhe zu stören.
- In irgendeiner Form die Menschenwürde anderer zu verletzen.
- Im Lagergelände und auf den Friedhöfen das Rauchen, Essen und das Trinken alkoholischer Getränke. Auch sportliche Aktivitäten sowie das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und Fortbewegungsmitteln aller Art (ausgenommen Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität) sind untersagt.
- In den Ausstellungen der Einsatz von Blitz- und Kunstlicht jeder Art.
- Der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern. Dies gilt auch für Radios in Kraftfahrzeugen.
- Das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.

Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Direktion der Stiftung ist gestattet:

- Jede Form gewerblicher Betätigung (Foto- und Filmaufnahmen, Führungen etc.)
- Die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art.
- Das Anbringen und Mitführen von Plakaten und Transparenten.
- Veranstaltungen und Demonstrationen.

Die Mitarbeiter und Beauftragten der Stiftung sind angewiesen, die Grundregeln für den Gedenkstättenbesuch durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann vom Besuch der Gedenkstätte ausgeschlossen werden. Die Besucherordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Gedenkstätte. Vielen Dank für Ihr Verständnis.